

Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-636/21-26</b>	
Datum	12.08.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.08.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2024	beschließend

### **Betreff:**

### **Erlass des Betrauungsaktes zu Gunsten des GPR Gesundheits- und Pflegezentrums Rüsselsheim gemeinnützige GmbH und ihrer Tochtergesellschaften**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

### **Beschlusstext:**

#### **A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main hat in ihrer Sitzung am 16.10.2014 (DS-[418/11-16](#)) den auf Grundlage der Regelungen des sogenannten Monti-Paketes aufgestellten Betrauungsakt zu Gunsten des Gesamtunternehmens GPR Rüsselsheim beschlossen.

Die Betrauung erfolgte für eine Dauer von grundsätzlich zehn Jahren und soll nun für weitere zehn Jahre (europarechtlich maximale Dauer) verlängert werden. Sie ist dem Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim bekannt zu machen. Die Betrauung kann durch erneuten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jederzeit geändert oder widerrufen werden. Die derzeit gültige Betrauung endet am 15.10.2024.

#### **B. Beschluss**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main beschließt, dass die im sogenannten „Almunia-Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d.h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, an Unternehmen mit Gemeinwohlaufgaben beachtet werden und dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an das „Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim“ — bestehend aus der GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH, der GPR Service GmbH und der GPR Medizinisches Versorgungszentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH — fließen dürfen, wie die Gemeinwohlaufgabe infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht. Nicht umfasst von den hier genannten Ausgleichsleistungen sind derzeit nicht geplante städtische Betriebs- und Investitionszuschüsse, die damit auch nicht Gegenstand der vorliegenden Betrauung zugunsten des Gesamtunternehmens GPR Rüsselsheim sind.

2. Die Stadt Rüsselsheim betraut das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim durch den als Anlage beigefügten Akt mit den dort beschriebenen, aktuell förderfähigen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (Gemeinwohlaufgaben, § 2 Abs. 1). In Abgrenzung hierzu werden auch die — ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission — nicht förderfähigen sonstigen Dienstleistungen ausdrücklich genannt (§ 2 Abs. 2).
3. Der Magistrat wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern.

### **Begründung:**

#### **Ausgangslage**

Bei der GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH als umsatzsteuerliche Organträgerin einerseits und ihren 100 %-igen Tochtergesellschaften GPR Service GmbH und GPR Medizinisches Versorgungszentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH als Organgesellschaften andererseits handelt es sich aufgrund der wechselseitigen organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen (Beteiligungsverhältnisse, Personenidentität in Führungspositionen, Grad der wirtschaftlichen Integration) um ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen mit der Folge, dass alle drei Gesellschaften aus EU-beihilfenrechtlicher Sicht als ein Gesamtunternehmen „Krankenhaus und Sozialdienstleistungen“ zu behandeln sind und hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des EU-Beihilfenverbots jeweils auf das Gesamtunternehmen abzustellen ist (im Folgenden: „Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim“). Soweit in das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim zukünftig weitere Gesellschaften organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich eingegliedert werden, sind die oben genannten Grundsätze entsprechend anzuwenden. Dasselbe gilt, soweit das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim weitere vergleichbare Einrichtungen (auch in Form von Dependance-Modellen) unterhalten sollte.

#### **Problem**

Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von kommunaler Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Für wirtschaftlich tätige Einrichtungen können alle von der öffentlichen Hand — unmittelbar und mittelbar — gewährten geldwerten Vorteilebeihilfenrechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d. h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

#### **Hintergrund/Gesetzliche Grundlagen**

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe als eine mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung einzuordnen ist. Es wurde festgelegt, wann sie als anmeldungspflichtige und von der EU-Kommission zu genehmigende Beihilfe gilt. Die Regeln des „Monti-Pakets“ wurden mit dem am 20. Dezember 2011 verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“) und hier insbesondere dem am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU modifiziert.

Nach dem Freistellungsbeschluss bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anmeldung bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u.a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAVVI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen — für einen Zeitraum von zunächst in der Regel maximal zehn Jahren — betraut wird;
- der Betrauungsakt u. a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen benennt und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der im Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim zusammengefassten Gesellschaften getroffen werden. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans sind — soweit notwendig — in einer Trennungsrechnung alle Erlöse und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s. § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) erforderlich sind. Hierdurch werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Sonstige Tätigkeiten des Gesamtunternehmens GPR Rüsselsheim, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürfen ohne vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission nicht mit staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden. Die Verwendung der Mittel muss durch die im Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim zusammengefassten Gesellschaften mit dem jeweiligen Jahresabschluss und ggf. einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

## **Lösung**

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt der Stadt Rüsselsheim betreffend das „Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim“, der auf einer Musterempfehlung der kommunalen Spitzenverbände, namentlich der Landkreistage Baden-Württemberg und Bayern basiert, erfüllt die aktuellen Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Paket“ der Europäischen Kommission. Er stellt nach heutigem Kenntnisstand für die Zukunft sicher, dass — sofern erforderlich — kommunale Ausgleichsleistungen (seitens der Stadt Rüsselsheim an das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die weitere Tätigkeit des Gesamtunternehmens GPR Rüsselsheim in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses aktualisierten Betrauungsaktes ist vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Lage der Krankenhäuser in Deutschland sowie verschiedener Klage- und Beschwerdeverfahren im Krankenhausbereich und der umstrittenen Einordnung der hier erbrachten — stationären wie ambulanten — Leistungen zum Bereich der förderfähigen Gemeinwohlaufgaben besonders wichtig.

Der vorliegende Betrauungsakt wurde gemäß Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses auf eine Laufzeit von zunächst maximal zehn Jahren befristet. Danach kann ein erneuter Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim gefasst werden.

Soweit Investitionen des Gesamtunternehmens GPR Rüsselsheim für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgaben) erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer.

### **Sonstiges**

Auf die Einholung einer kostenpflichtigen verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt zur Klärung der umsatzsteuerlichen Unbedenklichkeit des Betrauungsaktes kann vor dem Hintergrund nicht vorgesehener Zuschusszahlungen an das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim verzichtet werden, so dass eine abermalige Befristung des Betrauungsaktes unterbleiben kann.

Rüsselsheim am Main, 27.08.2024

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister